

Der Kirschner

Ein Meister ohne Vorwissen des Rathe und Handwerks sey = nicht in
 das und Tag nicht wider in die Stadt zu gehn, soll sein Meister durch
 Auffes wider quodum, nach dem 5. Artic:

Ein Lehrling, welcher überführt wird, dass er solch Arbeit, die dem Kirschn-
 er, selbständig gemacht, wird nicht 2. gylt. halb zu dem vey geistwaffel,
 nach dem 7. Artic:

Wenn ein Lehrling dem Meister vor dem vordrayt oder gar rutläuff
 sein die 10 gylt. - Dreyssig dem Rath und Handwerk zu gylt
 vuzelken, nach dem 8. Artic:

Ein Juchler soll 14. Tage von dem Leipziger, Dreyssiger, Leipziger, Juchler,
 Juchler und Tomatylher Markte vom Meister abgehind = auch kein Meis-
 ter drey. Juchler annehmen, bey Straffe 1 gylt. - Halb dem Rath nach
 dem 12. Artic:

Ein Meister soll an dem Juchler Märkten und in die, nach dem
 bloß und nicht recht zu verhalten oder andrer mancherley Schaden,
 zu Markte bringen, in die kein Juchler oder Meister an, beyhalb der
 Juchler Märkte alhier seil haben, verkaufen, oder mit Kirschnen Ma-
 re handlung gehen, bey des Rathe und Handwerks Straffe nach
 dem 15. Artic:

Ein Kirschner oder Meister soll fünf den - Markte - Juchler - Juchler - und die
 solle auch Kirschnen art zu verhalten und damit handeln, bey Straffe
 1 gylt. dem Rath nach dem 17. Artic:

Welcher Meister dem Handwerksmeister nicht gehorcht,
 wird nach seilant mit des Rathe geistwaffel nach dem 18. Artic.

Wenn ein Meister was schädlich vom Rath, gegen die Stadt oder
 Handwerk gehört oder vuzelken, soll es anzeigen bey Straffe
 des Rathe nach dem 20. Artic:

Der Rüttner

Ein Meister, welcher ohne Vorwissen mit seilant dem des Handwerks
 dreyß über zu gehen vor sich allein oder sein Lehrling, soll
 oder seinen Lehrling damit verhandeln, soll 2. ganzen gylt Straffe,